

Unterlagen für die Berechnung von Unterhalt

Seite 1

Vertraulich

Für die Berechnung von Ehegatten- und Kindesunterhalt werden verschiedene Unterlagen benötigt, um die finanzielle Situation der Parteien genau zu erfassen. Bitte kreuzen Sie an, was vorliegt.

1. Einkommensnachweise

- ☐ Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate (bei abhängig Beschäftigten)
- ☐ Steuerbescheide der letzten 3 Jahre (bei abhängig Beschäftigten nur die in den letzten 12 Monaten eingegangenen Bescheide)
- ☐ Bei Selbständigen: Steuererklärungen der letzten 3 Jahre
- ☐ Nachweise über sonstige Einkünfte (z. B. Mieteinnahmen, Kapitalerträge)
- ☐ Jahresabschlüsse oder betriebswirtschaftliche Auswertungen der letzten 3 Jahre bei Selbständigen

2. Vermögensnachweise

- ☐ Nachweise über Vermögenswerte, z. B. Sparbücher, Depots, Immobilien (Kaufverträge, Grundbuchauszüge)
- ☐ Schulden- und Darlehensnachweise, z. B. Darlehensverträge, Restschuldsaldo

3. Angaben zu Kindern

- ☐ Vollständige Namen und Geburtsdaten aller Kinder
- ☐ Nachweise über Betreuungskosten (z. B. Kita, Tagesmutter, Hort)
- ☐ Nachweis über Schulkosten, soweit diese anfallen (bei schulpflichtigen Kindern)
- ☐ Nachweise über besondere Bedarfe der Kinder (z. B. medizinische Kosten, Nachhilfe, Freizeitaktivitäten)
- ☐ Angabe, an wen das Kindergeld ausgezahlt wird

4. Scheidungs- oder Trennungunterlagen (falls vorhanden)

- ☐ Notarielle Eheverträge oder Trennungsvereinbarungen bzw. gerichtliche Entscheidungen über Trennungs- oder Scheidungsunterhalt
- ☐ Unterhaltsverpflichtungen aus vorherigen Ehen oder Beziehungen

5. Kranken- und Rentenversicherungen

- ☐ Nachweise über private oder zusätzliche Kranken- und Rentenversicherungen (Beitragsnachweise)

6. Besondere Ausgaben oder Einkünfte

- ☐ Nachweise über außergewöhnliche Belastungen (z. B. krankheitsbedingte Kosten, Pflegekosten)
- ☐ Nachweise über Sonderzahlungen (z. B. Bonuszahlungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld)

Diese Unterlagen ermöglichen eine umfassende Prüfung der finanziellen Verhältnisse und bilden die Grundlage für die Berechnung des Ehegatten- und Kindesunterhalts. Bitte stellen Sie alle relevanten Dokumente bereit, um eine genaue und faire Berechnung sicherzustellen.

7. Wohnwerter Vorteil bei selbst bewohnter Immobilie

Wird eine eigene Immobilie bewohnt, muss der sogenannte „wohnwerte Vorteil“ berücksichtigt werden – der wirtschaftliche Vorteil, im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung zu leben, anstatt Miete zahlen zu müssen. Dieser Vorteil spielt insbesondere beim Trennungs- und nachehelichen Unterhalt eine wichtige Rolle und wird als Einkommen berücksichtigt.

Der wohnwerte Vorteil wird in der Regel über den Mietwert der Immobilie bestimmt:

- Marktmiete: Miete, die der Eigentümer für eine vergleichbare Wohnung zahlen müsste; ermittelt anhand von Vergleichsmieten.
- Angemessene Miete: Bei sehr großen oder luxuriösen Immobilien wird häufig nur eine angemessene Miete angesetzt, orientiert am bisherigen ehelichen Lebensstandard.

Mindernd können bestimmte Kosten der Immobilie berücksichtigt werden:

- Zinszahlungen auf Hypotheken (nicht jedoch Tilgungsleistungen, da diese der Vermögensbildung dienen)
- Instandhaltungskosten für die Immobilie
- Betriebskosten wie Grundsteuer, Versicherungen oder laufende Nebenkosten

Der wohnwerte Vorteil wird dem Einkommen der Person zugerechnet, die in der Immobilie wohnt, und erhöht damit das für die Unterhaltsberechnung verfügbare Einkommen. Wer im eigenen Haus wohnt, muss deshalb unter Umständen mehr Unterhalt zahlen oder erhält weniger Unterhalt.

Eigene Anmerkungen / offene Punkte

8. Einwilligung in die Datenverarbeitung (DSGVO)

- ☐ Ich willige ein, dass die Kanzlei Kerstin Bischoff meine in diesem Dokument angegebenen personenbezogenen Daten – einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, soweit erforderlich – zum Zweck der Anbahnung, Prüfung und Bearbeitung des Mandats erhebt, speichert und verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. a und lit. b, Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO).
- ☐ Die Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO habe ich erhalten bzw. unter kanzlei-bischoff-hamburg.de/datenschutz zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann, ohne dass die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant/in